

Statut für die Verleihung des Ehrenpreises der Akademie für tierärztliche Fortbildung

Fassung vom 08.10.2025 gemäß Beschluss der BTK-Delegiertenversammlung.

Präambel

Alle den Beruf ausübenden Tierärztinnen und Tierärzte sind gemäß Berufsordnung verpflichtet, sich fortzubilden. Tierärztliche Fortbildungen dienen der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher Leistungserbringung und der Vermittlung nicht-veterinärmedizinisch-fachlicher Berufsfertigkeiten.

Die Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. stiftet den Ehrenpreis der Akademie für tierärztliche Fortbildung, um Personen zu würdigen, die sich besonders um die tierärztliche Fortbildung verdient gemacht haben.

Artikel I

- (1) Der Preis trägt den Namen „Ehrenpreis der Akademie für tierärztliche Fortbildung“.
- (2) Er besteht aus einer Medaille mit zentralem ATF-Logo und Schriftzug „Ehrenpreis für besondere Verdienste um die tierärztliche Fortbildung“ am Band.
- (3) Zur Medaille wird eine Anstecknadel vergeben.

Artikel II

- (1) Der Ehrenpreis der Akademie für tierärztliche Fortbildung wird als äußeres Zeichen der Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste um die Entwicklung, Ausgestaltung und Qualitätssicherung tierärztlicher Fortbildung an Tierärztinnen und Tierärzte und infrage kommende Personen aus anderen Berufsgruppen verliehen.
- (2) In der Verleihungsurkunde sind die Verdienste zu würdigen.

Artikel III

Die Verleihung des Ehrenpreises der Akademie für tierärztliche Fortbildung erfolgt grundsätzlich anlässlich des Deutschen Tierärztetages. In besonders begründeten Fällen kann die Verleihung auch bei anderen Gelegenheiten erfolgen.

Artikel IV

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenpreises der Akademie für tierärztliche Fortbildung können durch die Mitglieder der ATF sowie jede Tierärztin und jeden Tierarzt unterbreitet werden. Sie sind spätestens 8 Wochen vor der Beschlussfassung direkt bzw. bei Tierärztinnen und Tierärzten, die nicht Mitglied der ATF sind, gesammelt über die Mitgliedsorganisationen bei der Geschäftsstelle der Akademie für tierärztliche Fortbildung / Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer schriftlich einzureichen. Später eingehende Vorschläge sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die besonders begründeten Fälle nach Artikel III Satz 2. Positionsträgerinnen und -träger bei der ATF sollen während der Dauer ihrer Tätigkeit grundsätzlich nicht vorgeschlagen werden.
- (2) Jeder einzelne Vorschlag erfolgt durch Ausfüllen eines speziellen Formblattes (Antragsformular), in dem eine kurzgefasste begründete Würdigung enthalten sein muss.

(3) Die Geschäftsstelle der Akademie für tierärztliche Fortbildung / Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer übersendet die eingereichten Vorschläge einschließlich der Würdigungen mit der Einladung zur Sitzung des ATF-Vorstands.

Artikel V

(1) Über die Auswahl der Personen, denen der Ehrenpreis der Akademie für tierärztliche Fortbildung verliehen werden soll, entscheidet der Vorstand der Akademie für tierärztliche Fortbildung. Im Bedarfsfall bezieht er die fachliche Expertise Dritter in seine Entscheidung mit ein.

(2) Der/die BTK-Präsident/-Präsidentin erläutert anlässlich der Sitzung des ATF-Vorstands die für das geheime Abstimmungsverfahren zur Verleihung maßgebenden Grundsätze, verliest die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge und eröffnet die Abstimmung. Jedes Mitglied des ATF-Vorstands erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Den Ehrenpreis erhält der/diejenige Vorgeschlagene, der/die eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen (mindestens 5 Stimmen) erreicht hat.

Artikel VI

(1) Die Verleihung ist im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben.

(2) Die Geschäftsstelle der Akademie für tierärztliche Fortbildung führt ein Verzeichnis der Personen, denen der Ehrenpreis verliehen worden ist.